

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/11283 –**

**Flüchtlingsschutz versus Abschottung: Kooperation mit der Türkei zur Verhinderung
der Einreise von Flüchtlingen und Migranten**

Die türkische Regierung hat die Anwendung des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und des Protokolls von 1967 geographisch auf Europa beschränkt und damit erklärt, daß sie nicht-europäische Flüchtlinge nicht als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention anerkennen und aufnehmen werde. Gemäß der türkischen Asylverordnung von 1994, welche Bestimmungen zur Behandlung von Asylbegehren nichteuropäischer Flüchtlinge beinhaltet, erhalten außereuropäische Flüchtlinge auch trotz anerkannter politischer Verfolgung in ihrem Herkunftsland nur ein temporäres Aufenthaltsrecht.

Die Bundesregierung äußerte im April 1997 in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Abschiebung nichteuropäischer Flüchtlinge aus der Türkei“ die Auffassung, daß diese Asylrechtsverordnung „internationale Standards nicht in vollem Umfang berücksichtigt“ (Drucksache 13/7484). Nach Auffassung der Bundesregierung hat die Türkei in Einzelfällen gegen das Prinzip des „non-refoulement“ verstoßen. Nach Angaben des ECRE (European Council on Refugees and Exiles) hat die Türkei 1997 in mindestens 61 Fällen gegen das Prinzip des non-refoulement verstoßen (28. Mai 1998). Außerdem wertet die Bundesregierung die Praxis der Türkei, außereuropäische Flüchtlinge ungeachtet ihres Asylgesuchs nicht zu berücksichtigen, wenn formale Bedingungen der türkischen Asylverordnung von 1994 nicht eingehalten werden, als Verstoß gegen den internationalen Flüchtlingsschutz (ebd.). Zudem verstößen türkische Grenzbeamte gegen die Asylrechtsverordnung und schieben Flüchtlinge ungeachtet ihrer Asylantragstellung in ihre Herkunftsländer ab.

Für nicht-europäische Flüchtlinge ist folglich die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen und/oder als Flüchtlinge anerkannt zu werden, bereits enorm schwierig. Da nicht-europäische Flüchtlinge zudem selbst nach einer Asylanerkennung nur einen temporären legalen Aufenthaltsstatus erhalten, bestehen für sie keine Möglichkeit eines dauerhaft legalen Aufenthaltes in der Türkei. Ein hoher Anteil der Personen, die nicht rechtmäßig in die Türkei einreisen, kommt aus den Nachbarstaaten wie Iran oder Irak. Gerade Flüchtlinge, die aus diesen Ländern vor politischer Verfolgung fliehen, haben oftmals nicht die Möglichkeit, die für eine rechtmäßige Einreise erforderlichen Unterlagen zu erhalten.

Ungeachtet dieser Verstöße gegen internationalen Flüchtlingsschutz und -standards initiierte die Bundesregierung bei der EU einen „Aktionsplan

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 6. August 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

bezüglich des Zustroms von Zuwanderern aus dem Irak und Nachbarregionen", der die Unterstützung von Drittstaaten bei der Grenzsicherung und der Abschiebung in die Herkunftsänder sowie die sofortige Aufnahme von Konsultationen mit der Türkei vorsieht. Dieser Aktionsplan wurde am 26./27. Januar 1998 von der EU einstimmig angenommen. Erste diesbezügliche Gespräche fanden im März d. J. zwischen Vertretern des Europäischen Rates und türkischen Sicherheitsoffizieren sowie Vertretern des türkischen Außen- und Innenministeriums statt. Die Türkei erklärte sich hierbei grundsätzlich zu einer Zusammenarbeit bereit und äußerte den Wunsch nach einer europäischen Unterstützung und einem Erfahrungsaustausch mit der EU bei der Effektivierung der Abschiebung von Personen, die sich nicht rechtmäßig in der Türkei aufhalten. Die Türkei berichtete hierbei zudem über ihre Pläne, für sich nicht rechtmäßig in der Türkei aufhaltende Personen Auffanglager zu errichten und sie möglichst innerhalb von zehn Tagen zurückzuschicken. Die Türkei brachte allerdings zum Ausdruck, daß sie eine Zusammenarbeit mit dem UNHCR in bezug auf die Auffanglager für unangemessen und eine verstärkte Kooperation mit dem UNHCR bezüglich Personen, die nicht rechtmäßig in die Türkei einreisten, für nicht wünschenswert hält. Seitens des EU-Ratspräsidenten und der Kommission wurde gegenüber den türkischen Stellen zum Ausdruck gebracht, daß die Errichtung von Auffanglagern ein Projekt darstellen könnte, in dem eine EU-Expertise und -Finanzierung für die Türkei von Nutzen sein könnte. Am 26./27. März 1998 einigte sich das K4-Komitee schließlich im Grundsatz auf Maßnahmen in den folgenden Bereichen:

1. Prüfung von Maßnahmen, um die Türkei bei der Verbesserung der Bedingungen zur Inhaftierung von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus vor ihrer Abschiebung zu unterstützen;
2. Erfahrungsaustausch über Abschiebungen nach Bangladesch und Pakistan; Beratung mit der Internationalen Organisation für Migration;
3. Erfahrungsaustausch über die Formulierung von Gesetzen zur nicht legalen Einreise;
4. Prüfung der Möglichkeiten des Austauschs von Expertise über die Erkennung falscher Dokumente incl. möglicher technischer Unterstützung und Finanzierung durch die Gemeinschaft;
5. Sicherstellung eines Feedbacks gegenüber der Türkei über operationale Informationen über die Einreise von nicht rechtmäßig eingereisten Personen;
6. Kontaktaufnahme mit UNHCR, um über Möglichkeiten zu beraten, wie die angemessene Überprüfung von Asylbewerbern sichergestellt werden kann, insbesondere Training für die türkische Grenzpolizei (Rat der Europäischen Union, 21. April 1998, Dok. 6938/1/98/REV 1/LIMITE/ASIM 78).

Auf einer Sondertagung im Rahmen des Budapester Prozesses, die auf Initiative des Bundesministeriums des Innern am 29./30. Juni 1998 durchgeführt wurde, verständigten sich die europäischen Teilnehmerstaaten unter anderem mit der Türkei auf einen Katalog an Maßnahmen, mit denen die nicht legale Einreise verhindert werden soll. Die „Staaten in den Zielgebieten“ (von Immigration und Flucht) sagten auf der Grundlage jeweils bilateraler Absprachen und unter Nutzung der „einschlägigen finanziellen Instrumente der Europäischen Union“ die Entsiedlung von Experten zu, die „an neuralgischen Grenzübergängen und in migrationsanfälligen Abschnitten der grünen und blauen Grenzen über einen längeren Zeitraum bei der Wahrnehmung der grenzpolizeilichen Aufgaben, insbesondere bei der Einsatzplanung, die örtlich Verantwortlichen beraten“. Ebenso wurden Ausbildungs- sowie Ausstattungshilfen zugesagt.

Die Teilnehmerstaaten erklärten sich zudem dazu bereit, „unter Beachtung der Grundsätze der Nichtzurückweisung (non-refoulement) Drittstaatsangehörige nach Maßgabe von Rückübernahmeverträgen oder der bestehenden Praxis (einschließlich der sofortigen Rückführung) im Geiste guter Nachbarschaft und in Zusammenarbeit mit dem ersuchenden Staat sobald als möglich zurückzunehmen“. Sie erklärten ferner die Bereitschaft für „geordnete Rückführungen auf der Grundlage vom unmittelbaren Nachbarland ausgestellter amtlicher Dokumente insbesondere dadurch, daß sie den Transit durch ihr Hoheitsgebiet zu lassen.“ Schließlich wurde die Bildung einer Sonderarbeitsgruppe Südosteuropa unter dem Dach des Budapester Prozesses beschlossen, die zukünftig mit diesen Fragen betraut sein soll und sich aus den Teilnehmerstaaten zusammensetzt (Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern, 30. Juni 1996).

1. Ist die Bundesregierung weiterhin der Auffassung, daß die Asylverordnung der Türkei „internationale Standards nicht in vollem Umfang berücksichtigt“?

Wenn nein, womit begründet sie dies?

Siehe Antwort der Bundesregierung vom 22. April 1997 auf Frage 1 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 13/7484).

2. Sind der Bundesregierung die Angaben des ECRE vom 28. Mai 1998 über mindestens 61 Verstöße der Türkei gegen das Prinzip des non-refoulement im Jahr 1997 bekannt und/oder hält sie an ihrer Auffassung fest (Drucksache 13/7363), daß die Türkei in Einzelfällen gegen dieses Prinzip verstößt, und wenn nein, warum nicht?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist die Zahl der Maßnahmen unter Nichtbeachtung des Non-refoulement-Gebots im Jahr 1997 im Vergleich zu den Vorjahren weiter gesunken.

3. Ist die Bundesregierung weiterhin der Auffassung, daß Asylgesuche nicht-europäischer Flüchtlinge aus formalen Gründen nicht berücksichtigt, und daß nicht-europäische Asylbewerber trotz Asylantragstellung von türkischen Grenz- und Sicherheitsbeamten abgeschoben werden?

Siehe Antwort der Bundesregierung vom 22. April 1997 auf Frage 1 der o. g. Kleinen Anfrage (Drucksache 13/7484).

1997 gelang es dem UNHCR, von den türkischen Behörden die Legalisierung einer größeren Zahl illegaler Flüchtlinge zu erwirken. Insgesamt erhielten mehr als 3 000 Personen die Gelegenheit, ihren Aufenthaltsstatus durch nachträgliche Registrierung zu legalisieren. 1998 machte der UNHCR außerdem von einer Übergangsregelung im türkischen Ausländergesetz Gebrauch, die es erlaubt, durch nachträgliche Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung den Aufenthalt von Personen zu legalisieren, die im Besitz abgelaufener Visa waren.

4. Haben türkische Vertreter bei den Gesprächen mit Vertretern des Europäischen Rates, im Rahmen des Budapester Prozesses oder bei anderen Gelegenheiten Angaben über die Anzahl nicht-europäischer Asylsuchender bzw. Flüchtlinge in der Türkei und ihre Herkunftsländer gemacht?

Wie viele nicht-europäische Asylsuchende bzw. Flüchtlinge leben nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in der Türkei und aus welchen Herkunftsländern kommen sie?

Vorbemerkung

Die Frage der Zusammenarbeit der EU mit der Türkei war bereits Gegenstand der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Steffen Tippach und der Gruppe der PDS vom 5. März 1998

(Drucksache 13/10097). Auf die Antwort der Bundesregierung, insbesondere auf die Vorbemerkung wird hingewiesen.

Antwort:

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis über die genaue Zahl der sich in der Türkei aufhaltenden Flüchtlinge bzw. Asylsuchenden.

UNHCR schätzt die Zahl nicht-europäischer Asylbewerber für das Jahr 1997 wie folgt:

mehr als 2 500 aus dem Irak,

mehr als 1 500 aus dem Iran sowie

zwischen 200 und 300 Asylbewerber, vor allem aus Nordafrika.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Personen, die auf nicht rechtmäßigem Weg aus den Nachbarländern in die Türkei einreisten, meist nicht in der Lage sind, gültige Papiere zu erhalten, insbesondere diejenigen, die als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention zu betrachten sind?

Die Möglichkeit, sich gültige Reisedokumente und Personenstandsurkunden zu beschaffen, hängt vom Herkunftsland ab. Zur Situation im Nordirak siehe Antwort der Bundesregierung vom 28. April 1998 (Drucksache 13/10565). Nach Auskunft der Türkei bemühe man sich in vielen Fällen um unbürokratische Lösungen, erwarte aber auch Verständnis dafür, daß gefälschte Ausweispapiere nicht als gültige akzeptiert werden können.

6. Wie viele Personen aus nicht-europäischen Herkunftsländern haben nach Kenntnis der Bundesregierung in der Türkei einen Asylantrag gestellt, wie viele Asylgesuche wurden anerkannt bzw. abgelehnt, und wie viele Verfahren sind anhängig?

Der Bundesregierung sind keine genauen Zahlen bekannt. Die Vertretung des UNHCR in Ankara verfügt über Zahlen der vom UNHCR dort bearbeiteten Fälle.

7. Welche Möglichkeiten der Asylantragstellung haben Personen, die nicht auf legalem Weg in die Türkei einreisen bzw. sich nicht legal dort aufhalten und/oder die formalen Voraussetzungen für eine Asylantragstellung nicht erfüllen?
 - a) Wie bewertet die Bundesregierung die diesbezüglichen Rechtsvorschriften und die Praxis im Hinblick auf die Übereinstimmung mit internationalen Konventionen und internationalen Standards?
 - b) Sind der Bundesregierung Verstöße gegen bestehende Regelungen seitens des türkischen Grenz- und Sicherheitspersonals bekannt, und wenn ja, welche?

Siehe Antworten auf die Fragen 1 und 3.

Verstöße der türkischen Sicherheitskräfte gegen die Regelung in der türkischen Asylverordnung von 1994 sind der Bundesregierung nicht bekannt.

8. Welche Widerspruchsmöglichkeiten haben Personen, deren Asylgesuch von der Türkei abgelehnt wurde, und entsprechen diese nach Kenntnis der Bundesregierung internationalen Standards?

Gegen die Ausweisung und Abschiebung durch türkische Behörden, z. B. wegen unterlassener oder verspäteter Registrierung kann Rechtsschutz vor türkischen Gerichten in Anspruch genommen werden. Der Bundesregierung sind Fälle bekannt, in denen Klagen gegen drohende Abschiebung in erster Instanz erfolgreich waren.

9. Inwieweit ist der Schutz in der Türkei für nicht-europäische Personen, die zwar vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt wurden, aber die Voraussetzungen zur Asylantragstellung nach der türkischen Asylverordnung nicht erfüllen oder deren Asylgesuch abgelehnt wurde, gewährleistet, und welche Verfahren stehen ggf. zur Verfügung?

Die Zahl der von der türkischen Regierung als „illegal“ bezeichneten Asylbewerber ist nach Kenntnis der Bundesregierung stark zurückgegangen. Der größte Teil der neuen Antragsteller hat das Registrierungsverfahren nach dem türkischen Asylverfahrensrecht trotz der knapp bemessenen Frist (fünf Tage nach Ankunft in der Türkei) einhalten können.

10. Welche Möglichkeiten bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung zur Lösung der Problemlage für außereuropäische Flüchtlinge in der Türkei, die weder in ihre Heimatländer zurückkehren können, weil sie politisch verfolgt sind, noch nach Europa weiterreisen können?

Führt die Bundesregierung bzw. die EU diesbezüglich Gespräche mit der Türkei bzw. welche Konzepte gibt es zur Lösung dieses menschenrechtlichen Problems?

Die Bundesregierung führt diesbezüglich keine Gespräche mit der Türkei.

Seitens der britischen EU-Präsidentschaft fanden zusammen mit der EU-Kommission und dem Generalsekretariat des Rates am 9./10. März 1998 sowie am 19. Juni 1998 Gespräche in der Türkei statt.

Ferner fand am 25. Juni 1998 ein Gespräch im Rahmen des K.4-Ausschusses mit der Türkei statt.

In Betracht gezogen wird ein Projekt im Zusammenwirken mit dem UNHCR zur Ausbildung türkischer Grenzbeamter zur Verbesserung der Bearbeitung von Asylersuchen.

UNHCR bemüht sich hinsichtlich der von ihm in der Türkei anerkannten Flüchtlinge um eine dauerhafte Aufnahme in Drittstaaten.

11. Gibt es Vorstöße der Bundesregierung bzw. der EU, die Türkei zur Aufhebung des geographischen Vorbehalts bezüglich der Genfer Flüchtlingskonvention zu drängen, und wenn ja, mit welchem Erfolg?

Siehe Antwort der Bundesregierung vom 22. April 1997 auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Fragen 1, 5 und 6; Drucksache 13/7484).

12. Auf welche Leistungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung folgende Personen nach türkischem Recht Anspruch:

- Personen, die nicht legal in die Türkei eingereist sind,
- Personen, die im Asylverfahren sind,
- Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, die aber nicht in ihr Herkunftsland abgeschoben wurden bzw. werden konnten oder
- Flüchtlinge, die anerkannt wurden?

Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung ihre materielle, soziale und medizinische Versorgung nach türkischem Recht und in der Praxis gewährleistet?

Die türkische Asylverordnung sieht die Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden durch staatliche Stellen vor. In der Praxis trägt UNHCR wesentlich dazu bei, daß nach Prüfung der Bedürftigkeit im Einzelfall die Betroffenen z. B. mit monatlichen Zuschüssen, Reisekosten, medizinischer Behandlung versorgt werden.

13. Wie und wo werden nach Kenntnis der Bundesregierung Personen, die sich im Asylverfahren befinden, und Personen, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben wurden/werden können, untergebracht?

Wie bewertet die Bundesregierung diese Unterbringung in humanitärer und menschenrechtlicher Hinsicht?

Die türkischen Behörden weisen Flüchtlinge, die sich nach der Asylverordnung ordnungsgemäß registrieren ließen, einen Wohnort (aber keine konkrete Wohnung) zu. Zu Reisen außerhalb des Wohnorts benötigen die Flüchtlinge eine besondere Genehmigung der türkischen Behörden. Nähere Angaben zum Zustand der Unterkünfte liegen der Bundesregierung nicht vor.

14. Sind der Bundesregierung Fälle von Übergriffen staatlicher Bediensteter in der Türkei auf Asylsuchende, Flüchtlinge oder andere ausländische Personen bekannt?

Der Bundesregierung sind keine konkreten Übergriffe türkischer staatlicher Bediensteter auf Asylsuchende oder Flüchtlinge bekannt.

15. Welche Haltung nahmen die einzelnen Mitgliedstaaten der EU zu dem vom Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, vorge schlagenen „Aktionsplan bezüglich des Zustroms von Zuwanderern aus dem Irak und Nachbarregionen“ ein?

Wurden von einzelnen Mitgliedstaaten Bedenken gegen diesen Aktionsplan bzw. Teile des Planes geäußert, und wie wurden diese ggf. begründet?

Zwischen den Mitgliedstaaten der EU bestand Einvernehmen, gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Zuwanderung aus dem Irak zu ergreifen.

Der Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, stellte dazu bei der Tagung des Rates Justiz/Inneres am 4./5. Dezember 1997 in Brüssel deutsche Vorschläge für ein Sofortprogramm mit entsprechendem Zeitrahmen vor. Die Mitgliedstaaten waren sich darüber einig, die Problematik der von Schleuserbanden organisierten unerlaubten Zuwanderung irakischer Staatsangehöriger rasch anzugehen und beauftragten den K.4-Ausschuß, einen Aktionsplan mit konkreten Sofortmaßnahmen, basierend auf den deutschen Vorschlägen, auszuarbeiten. Die inhaltliche Diskussion bei der Ausarbeitung des Aktionsplanes zielte darauf ab, einzelne geplante Maßnahmen zu entwickeln und sie mit der jeweiligen nationalen Rechtslage in Übereinstimmung zu bringen. Der EU-Aktionsplan wurde vom Allgemeinen Rat am 26. Januar 1998 einstimmig angenommen.

16. Womit begründete die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Absicht, Auffanglager für Personen einzurichten, die sich nicht legal in der Türkei aufzuhalten?

Nach Auskunft des türkischen Außenministeriums sind diese sogenannten Zentren für illegal sich in der Türkei aufhaltende Ausländer gedacht. Es bestehe während des Aufenthalts in einem solchen Zentrum auch die Möglichkeit, daß der UNHCR eine Lösung für den Fall eines Asylsuchenden finde.

17. Womit begründet die Europäische Kommission und der EU-Ratspräsident eine mögliche Finanzierung dieser Auffanglager durch die EU?

Gab es Bedenken von EU-Mitgliedstaaten über derartige Unterstützungsleistungen an die Türkei, und wenn ja, welche?

Welche Unterstützungsleistungen wurden bisher in Erwägung gezogen, geplant und/oder vereinbart?

Nach türkischen Angaben gestaltet sich vor allem die Rückführung illegal eingereister Staatsangehöriger von Bangladesch und Pakistan in ihre jeweiligen Herkunftsänder als schwierig. Deshalb arbeitet die Türkei an einem Konzept zur Einrichtung von Aufnahmezentren, in denen illegale Zuwanderer vorübergehend untergebracht werden könnten.

Im Gespräch des Vorsitzes und der Kommission mit der türkischen Regierung am 10. März 1998 wurde lediglich erwähnt, daß hierfür Fachwissen und Geldmittel der EU nützlich sein könnten.

18. Womit begründet nach Kenntnis der Bundesregierung die Türkei ihre Haltung, in bezug auf die Auffanglager und nicht rechtmäßig eingereiste Personen nicht bzw. nicht verstärkt mit dem UNHCR zusammenarbeiten zu wollen?

Siehe Antworten zu den Fragen 20 und 21.

19. Hat die Bundesregierung seit Beantwortung der Kleinen Anfrage der Gruppe der PDS „Einschränkung der Zufluchtmöglichkeiten für

Kurdinnen und Kurden und die Rolle der Türkei“ (Drucksache 13/10404) Kenntnisse darüber erlangt,

- a) wo diese Auffanglager errichtet werden sollen,
- b) ob mit ihrer Errichtung bereits begonnen wurde,
- c) ab wann diese eröffnet werden sollen?

Nach Auskunft des türkischen Außenministeriums gibt es bereits einzelne sogenannte Zentren, z. B. in Yozgat, deren baulicher Zustand verbesserungsbedürftig sei.

20. Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenarbeit der türkischen Behörden und Sicherheitskräfte mit dem UNHCR in Fragen von Flüchtlingen, nicht rechtmäßig eingereisten Personen und Abschiebungen?

Gibt es diesbezüglich unterschiedliche Bewertungen seitens der übrigen EU-Mitgliedstaaten?

Wenn ja, von welchem Land, und welche?

Siehe Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3.

Soweit der Bundesregierung bekannt, gestaltet sich die Zusammenarbeit des UNHCR mit der türkischen Regierung und den für Flüchtlingsfragen zuständigen sonstigen Stellen zufriedenstellend. Die Zusammenarbeit hat zu einer erheblichen Verbesserung der Lage der Asylbewerber in der Türkei geführt. Die verstärkte UNHCR-Präsenz in Grenzgebieten, insbesondere den Städten Van, Agri und Hakkari hat zu einer verbesserten Beachtung des türkischen Asylverfahrensrechts durch Asylbewerber und einem größeren Verständnis von Flüchtlingsrechten und -bedürfnissen bei den örtlichen Behörden geführt. Die türkische Regierung hat ferner einem Trainingsprogramm für die mit Flüchtlings- und Asylrecht befaßten Beamten zugestimmt.

Unterschiedliche Bewertungen durch andere EU-Partner sind der Bundesregierung nicht bekannt.

21. Wie bewertet nach Kenntnis der Bundesregierung das UNHCR die geplante Errichtung von Auffanglagern und die ablehnende Haltung der Türkei zu einer Zusammenarbeit mit dem UNHCR?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, legt der UNHCR der türkischen Regierung bereits seit mehreren Jahren die Idee nahe, Gemeinschaftsunterkünfte in Zusammenarbeit mit dem UNHCR vorwiegend im Osten der Türkei zur Aufnahme von iranischen und irakischen Asylbewerbern einzurichten. Die türkische Regierung stand nach Kenntnis der Bundesregierung dieser Idee in der Vergangenheit vor allem deswegen ablehnend gegenüber, weil sie fürchtete, daß die Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften eine Sogwirkung für Asylbewerber entfalten könnte. Der UNHCR ist an einer Kooperation nicht interessiert, wenn diese sogenannten Zentren lediglich Abschiebungen von Flüchtlingen erleichtern sollen.

22. Haben erste Gespräche mit dem UNHCR über die angemessene Überprüfung von Asylbewerbern, wie sie im Aktionsplan vorgesehen sind, stattgefunden?
Wann, und was sind ggf. die Resultate?
Wenn nein, wann ist der Beginn dieser Gespräche vorgesehen?

Der britische Vorsitz hat Gespräche mit dem UNHCR geführt. Sie betrafen vor allem die Einschätzung der Lage im Nordirak und die Einschaltung des UNHCR bei der Überprüfung von Asylbewerbern. Nach neuerer Einschätzung des UNHCR können irakische Flüchtlinge unter bestimmten Voraussetzungen Schutz im Nordirak finden.

Die Türkei befürwortete eine Einbeziehung des UNHCR bei dem in der Antwort zu Frage 10 erwähnten Ausbildungsprojekt für türkische Grenzbeamte.

23. Womit begründete die Türkei im März d. J. gegenüber Vertretern des Europäischen Rates ihren Bedarf nach Austausch über Erfahrungen bei Abschiebungen, insbesondere nach Bangladesch und Pakistan, und wie haben die Bundesregierung bzw. andere EU-Mitgliedstaaten darauf reagiert?

Wegen der Probleme bei Rückführungen bangladeschischer und pakistanischer Staatsangehöriger hat die Türkei die EU um einen Erfahrungsaustausch gebeten. Die EU-Mitgliedstaaten haben sich zu einem Erfahrungsaustausch mit der Türkei, insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung von Heimreisedokumenten, bereit erklärt.

24. Welche Überlegungen, Planungen und Konzepte sind bisher zu dem im Aktionsprogramm vorgesehenen Erfahrungsaustausch mit der Türkei über die Formulierung von Gesetzen über die nicht rechtmäßige Einreise und über die Erkennung falscher Dokumente sowie zu einer diesbezüglichen möglichen technischen bzw. finanziellen Unterstützung ausgearbeitet worden, und welche weiteren Schritte sind geplant?

Der K.4-Ausschuß hat bei seiner Sitzung am 26./27. März 1998 in Umsetzung des EU-Aktionsplanes hinsichtlich des Zustromes von Zuwanderern aus dem Irak und den Nachbarregionen die Unterstützung der Türkei in folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- Verbesserung der Unterbringungsbedingungen für illegale Zuwanderer bis zu ihrer Rückführung;
- Erfahrungsaustausch über Rückführungen nach Bangladesch und Pakistan;
- Abfassung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ausländerrechts;
- Vermittlung von Erfahrungen zur Erkennung gefälschter Dokumente einschließlich eventueller technischer und finanzieller Unterstützung;
- Verbesserung des Informationsaustausches über illegale Zuwanderung;

- Hilfe bei der Durchführung geeigneter Asylverfahren im Be-nehmen mit dem UNHCR.

Deutschland ist gebeten worden, die Federführung bei der Vermittlung von Erfahrungen zur Erkennung gefälschter Dokumente und der Prüfung möglicher diesbezüglicher technischer und finanzieller Hilfeleistungen durch die EU zu übernehmen.

Deutschland wird nunmehr mit den zuständigen türkischen Stellen Kontakt aufnehmen und die entsprechenden praktischen Schritte vereinbaren. Von deutscher Seite ist beabsichtigt, einwöchige Fortbildungsveranstaltungen im Erkennen von Dokumentenfälschungen in der Türkei sowohl mit Angehörigen der Grenzbehörden als auch mit Mitarbeitern von Luftfahrtgesellschaften und konsularischen Einrichtungen durchzuführen.

Über die Notwendigkeit technischer und finanzieller Hilfe durch die EU ist nach erfolgter Evaluierung vor Ort zu entscheiden.

Im Hinblick auf die Unterstützung bei der Abfassung von Rechtsvorschriften im Bereich des Ausländerrechts hat Belgien die Federführung übernommen.

Konkrete Maßnahmen sind nach Wissen der Bundesregierung noch nicht eingeleitet worden.

25. Seit wann und auf wessen Initiative ist die Türkei in den Budapester Prozeß oder in andere Konsultationen, z. B. der Innen- und Justizminister der EU, mit Teilnehmer- bzw. Beobachterstatus involviert, und an welchen Verhandlungen hat sie ggf. bisher teilgenommen (bitte Gegenstand der Verhandlungen, Zeitpunkt und Ort angeben)?

Gab es kritische Stellungnahmen von EU-Mitgliedstaaten oder anderen in den Budapester Prozeß einbezogenen Staaten über die Teilnahme der Türkei?

Wenn ja, von wem, und mit welcher Argumentation?

Die Türkei ist in den Budapester Prozeß seit seiner Gründung eingebunden und hat auf Einladung der ungarischen Regierung an allen Konferenzen teilgenommen.

Hinsichtlich der Gespräche der Türkei mit der EU wird auf die Antwort zu Frage 10 hingewiesen.

Gegenstand der Gespräche waren insbesondere die Bereitschaft der Türkei, an der Umsetzung des Aktionsplans vom 26./27. Januar 1998 mitzuwirken, und die Frage der Zusammenarbeit der türkischen Regierung mit dem UNHCR.

Als Ergebnis dieser Gespräche hat der K.4-Ausschuß die in Antwort auf Frage 24 erwähnten Maßnahmen vorgeschlagen, die am 25. Juni 1998 mit Vertretern der türkischen Seite im Rahmen einer Sitzung des KA.4-Ausschusses erörtert wurden.

Die Türkei war Teilnehmer an der Polizeikonferenz von Rom, die auf Einladung Italiens am 8. Januar 1998 stattfand und das Ziel verfolgte, Sofortmaßnahmen gegen die sich ausdehnende illegale Zuwanderung aus dem Irak zu vereinbaren. Die türkische De-

legation hat jedoch die von der Konferenz verabschiedete Absichtserklärung nicht unterzeichnet.

26. Ist die Türkei über die Vereinbarungen vom 30. Juni 1998 hinaus Partner von Absprachen bzw. Vereinbarungen, die im Rahmen des Budapester Prozesses getroffen wurden, und ggf. welchen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die Budapester Gruppe weitere, über die auf der Sondersitzung am 29./30. Juni 1998 von allen Teilnehmerstaaten angenommenen Schlußfolgerungen hinausgehende Absprachen oder Vereinbarungen mit der Türkei getroffen hätte.

27. Sieht die Bundesregierung den Einbezug der Türkei in den Budapester Prozeß als Teil des von dem Bundesminister des Innern, Manfred Kanther, forcierten „Aktionsplanes bezüglich des Zuflusses von Zuwanderern aus dem Irak und Nachbarregionen“?

Die Türkei war bereits von Beginn an in den Budapester Prozeß und damit in die Zusammenarbeit der Europäischen Staaten zur Bewältigung der illegalen Zuwanderung einbezogen. Die Zusammenarbeit mit der Türkei auf diesem Feld ist daher nicht auf die Umsetzung EU-Aktionsplan bezüglich des Zustroms von Zuwanderern aus dem Irak und Nachbarregionen zurückzuführen.

28. Welche Problemstellungen wurden bei den Budapester Verhandlungen im Juni d. J. von türkischer Seite bezüglich der nicht rechtmäßigen Einreise angesprochen, und wie bewertet ggf. die Bundesregierung bzw. andere EU-Mitgliedstaaten diese Problemstellungen?

Die türkische Delegation hat auf der Sonderkonferenz über illegale Zuwanderung durch Südosteuropa am 29./30. Juni 1998 hinsichtlich nicht rechtmäßiger Einreisen keine Problemstellungen angesprochen.

29. In welchen Bereichen, und mit welcher Begründung, hat die Türkei Unterstützung von Seiten der EU erbeten?
Inwieweit beabsichtigen die Bundesregierung bzw. andere EU-Mitgliedsstaaten diesen Anliegen nachzukommen?

Die Türkei hat von sich aus nicht um Unterstützung der EU gebeten. Zur raschen und wirksamen Umsetzung des EU-Aktionsplanes haben die EU-Mitgliedstaaten beschlossen, der Türkei Hilfsmaßnahmen anzubieten (siehe Antwort auf Frage 24).

30. Welche Position nahm die Türkei bezüglich der auf dem Budapester Kongreß vereinbarten Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen ein?
Wurden von der Türkei Bedingungen an die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen geknüpft, und welche?

Die Schlußfolgerungen der Sonderkonferenz enthalten keine Regelungen hinsichtlich der Übernahme von Drittstaatsangehörigen. Insoweit wird lediglich auf Rückübernahmeabkommen oder auf bestehende Praktiken verwiesen. Die Türkei erklärte ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Rückübernahme von Drittäusländern unter der Voraussetzung, daß diese unmittelbar vom türkischen Hoheitsgebiet aus in den ersuchenden Staat eingereist sind und unmittelbar zurückgewiesen werden. Zum Hinweis, daß bei Rückführungen von Drittäusländern der Grundsatz des refoulement-Verbotes zu beachten ist, hat die Türkei wegen ihres geographischen Vorbehalts zur Genfer Flüchtlingskonvention einen Vorbehalt erklärt.

31. Welche Position nahm die Türkei bezüglich der Budapester Vereinbarung ein, den Transit durch das jeweilige Hoheitsgebiet im Rahmen von Abschiebungen zuzulassen?
Wurden von seiten der Türkei Bedingungen und/oder Bedenken an diesen Teil der Vereinbarung geknüpft, und ggf. welche?

Nach den Schlußfolgerungen der Sonderkonferenz unterstützen die Teilnehmerstaaten Rückführungen auch dadurch, daß sie den Transit durch ihr Hoheitsgebiet zulassen, wenn auf Grundlage vom unmittelbaren Nachbarland ausgestellter amtlicher Dokumente die Weiterreise gewährleistet ist. Die Türkei hat diese Schlußfolgerung ohne Vorbehalt mitgetragen.

32. Wurden auf der Budapester Konferenz Angaben über Grenzübergänge und Abschnitte der grünen und blauen Grenzen in der Türkei genannt, die als „migrationsanfällig“ und „neuralgisch“ eingestuft werden, und wenn ja, von wem, und welche Grenzübergänge wurden derart eingestuft (bitte genaue Ortsangaben)?
Wenn nein, welche Grenzübergänge und Abschnitte der grünen und blauen Grenzen in der Türkei sind nach Einschätzung der Bundesregierung bzw. anderer EU-Staaten bzw. an der Konferenz beteiligten Staaten als „migrationsanfällig“ und „neuralgisch“ einzustufen, und auf welcher Basis beruht diese Bewertung?

Bei der Sonderkonferenz über die Bekämpfung illegaler Zuwanderung am 29./30. Juni 1998 in Budapest wurden keine Grenzübergänge und Abschnitte der grünen und blauen Grenzen in der Türkei genannt, die als „migrationsanfällig“ oder „neuralgisch“ einzustufen wären.

Die legale Einreise aus dem Irak in die Türkei ist nur über den Grenzübergang Zakho (Halil Ibrahim) – Habur (Silopi) möglich.

Nach Erkenntnissen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist bevorzugtes Gebiet für die illegale Einreise die östlich des Grenzübergangs Habur gelegene Hügellandschaft sowie der Raum zwischen Uludere (Sırnak) und Cukurca (Hakkari). Eine Alternative hierzu ist die illegale Einreise über den Iran in die Türkei im Bereich der türkischen Provinzen Hakkari und Van.

33. Gibt es bereits Vorschläge, Konzepte oder Pläne über Umfang und Zeitraum der Stationierung bzw. Entsendung von Experten an Grenzorte in der Türkei und über die Ausbildungs- und Ausstattungshilfe für die Türkei, die in der Budapester Konferenz vereinbart wurden, und ggf. welche, und inwieweit ist eine Kontrolle über die Benutzung und den Einsatz der vereinbarten Ausstattungshilfe seitens der EU vorgesehen?

Gemäß Abschnitt II der Schlußfolgerungen der Sonderkonferenz von Budapest erfolgt die Ausstattungs- und Ausbildungshilfe sowie die Entsendung von Berater- und Expertenteams in die Staaten, die an den Hauptzuwanderungsrouten gelegen sind, auf Er suchten und auf der Grundlage bilateraler Absprachen. Bisher liegen in der Bundesrepublik Deutschland weder von der Türkei noch von anderen betroffenen Staaten der Balkanregion diesbezügliche Ersuchen vor.

34. Aus welchen Haushalts- bzw. Programmtiteln der EU sollen die Entsendung der Experten sowie die Ausbildungs- und Ausstattungshilfe finanziert werden, und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Die Finanzierung der Entsendung von Experten und die Gewährung von Ausbildungs- und Ausstattungshilfe gemäß Abschnitt II der Schlußfolgerungen der Sonderkonferenz von Budapest ist nicht Angelegenheit der Europäischen Union. Sie erfolgt auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und im Rahmen der Möglichkeiten der zur Hilfeleistung ersuchten Staaten.

35. Ist beabsichtigt, die Türkei als Teilnehmerstaat in die geplante Sonderarbeitsgruppe Südosteuropa aufzunehmen?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, gab es hiergegen kritische Stellungnahmen (bitte ggf. Staat und Begründung angeben)?

Den Vorsitz in der zu bildenden Sonderarbeitsgruppe führt Ungarn. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus den am Budapester Prozeß teilnehmenden Staaten zusammen und tritt auf Ersuchen eines Staates zusammen.

36. Wie bewertet die Bundesregierung eine – wie im Budapester Kongreß vereinbarte – Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen durch die Türkei, insbesondere im Hinblick auf die türkische Asylverordnung von 1994 und auf die auch der Bundesregierung bekannten Verstöße der Türkei gegen das Non-refoulement-Prinzip?

Auf der Sonderkonferenz in Budapest am 29./30. Juni 1998 wurde keine völkerrechtliche Vereinbarung über die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen getroffen, sondern lediglich auf Rückübernahmeabkommen oder bestehende Praktiken hingewiesen. Im übrigen hat die Bundesregierung bislang mit der Türkei keine Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen aufgenommen.

37. Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, daß Flüchtlinge von der Türkei ungeachtet ihres Asylgesuches in ihr Herkunftsland abgeschoben werden?

Ordnungsgemäß registrierte und mit Identitätsdokumenten ausgestattete Flüchtlinge genießen Bleiberecht bis zum Abschluß der Prüfung ihres Falles durch den UNHCR.

38. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung des UNHCR, wonach die Türkei nicht als sicherer Drittstaat für nichteuropäische Asylsuchende, einschließlich irakische Asylsuchende, betrachtet werden kann?

Die Türkei hält an der geographischen Beschränkung der Genfer Flüchtlingskonvention auf Flüchtlinge aus europäischen Staaten fest.

Im Asylverfahrensgesetz ist in Anlage I zu § 26a AsylVfG festgelegt, welche Staaten derzeit sichere Drittstaaten sind.

39. Wurden auf der Budapester Tagung oder im Rahmen anderer Verhandlungen bzw. Treffen, an denen die Türkei teilnahm, Überlegungen über die mögliche Umsetzung einer Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen durch die Türkei angestellt?

Wenn ja, wann und welche?

Weder beim Treffen des K.4-Ausschusses mit der Türkei am 25. Juni 1998 noch bei der Sonderkonferenz in Budapest am 29./30. Juni 1998 wurden mit der Türkei konkrete Überlegungen über die Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen angestellt. Die Türkei wies bei beiden Treffen auf nicht näher konkretisierte Hinderungsgründe für den Abschluß von Rückübernahmeabkommen hin. Eine Rückübernahme von Drittäusländern kommt nach Äußerungen der türkischen Seite nur unter den in der Antwort zu Frage 30 erwähnten Voraussetzungen in Betracht.

40. Welche Überlegungen über Maßnahmen wurden seitens der Bundesregierung bzw. der EU angestellt, um eine Garantie für den Schutz nicht-europäischer Flüchtlinge im Fall der Rückübernahme durch die Türkei zu erreichen?

In den Schlußfolgerungen der Sonderkonferenz von Budapest wird klargestellt, daß bei Rückführungen von Drittäusländern das Refoulement-Verbot zu beachten ist. Die EU kann erst nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam mit der Türkei Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen aufnehmen.

